



**Lohnabkommen
für
Friseurinnen und Friseure**

§ 1 Kollektivvertragsparteien

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Friseure einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vda, andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe, die der Bundesinnung der Friseure angehören.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge, im Folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt.

§ 3 Lohnabkommen

Die kollektivvertraglichen Mindestmonatslöhne und Lehrlingsentschädigungen werden wie folgt für neu vereinbart und betragen:

A) Kollektivvertragliche Mindestmonatslöhne ab 1. April 2018

Lohngruppen

- | | |
|--|------------|
| 1.) Angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | € 1.319,-- |
| 2.) während der gesetzlichen Behaltepflcht –
mit positiver facheinschlägiger Lehrabschlussprüfung | € 1.379,-- |
| 3.) im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.448,-- |
| 4.) im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.489,-- |
| 5.) im 4. und 5. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.544,-- |
| 6.) ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.661,-- |

Im Anhang A sind die Lohngruppen für den Zeitraum 1.4.2019 bis 31.3.2021 vereinbart.

a) Als Friseurin/Friseur gelten alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche eine positive facheinschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichgehaltene schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und nachgewiesen haben.

b) Als Jahre der Berufstätigkeit gelten alle Zeiten als Friseurin/Friseur inklusive Zeiten

c) Als angelernte Arbeiternehmerinnen und Arbeiternehmer gelten alle Beschäftigten ohne facheinschlägige Lehrabschlussprüfung. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigungsverhältnisse nach Abs. B.

d) Nach dem Ende der Lehrzeit erhalten alle angelernten Arbeiternehmerinnen und Arbeiternehmer während der gesetzlichen Behaltspflicht 85 % der Lohngruppe „im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure“, jeweils kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge.

Mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung erfolgt die Einstufung in A 2 mit der darauffolgenden Woche.

e) Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ist der bei voller wöchentlicher Normalarbeitszeit (§ 4 Abs. 1 Rahmenkollektivvertrag) zustehende Monatslohn (kollektivvertraglicher Mindestmonatslohn bzw. IST-Lohn) durch 173 zu teilen und dann der so ermittelte Stundenlohn mit der vereinbarten Wochenstundenzahl zu multiplizieren. Zur Errechnung des Monatslohns ist der so ermittelte Wochenlohn mit 4,33 zu multiplizieren.

f) Teilzeitbeschäftigte in einem Arbeitsverhältnis, welches mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden vor dem 1. Februar 2007 begründet wurde, erhalten einen Zuschlag von 10 % auf den jeweils errechneten Stundenlohn.

B) Monatliche Lehrlingsentschädigungen und Ausbildungsverhältnisse im 2. Bildungsweg

1. Lehrjahr	€ ,-- 490,--
2. Lehrjahr	€ ,-- 592,--
3. Lehrjahr	€ ,-- 799,--
4. Lehrjahr	€ ,-- 867,--

a) Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sind je nach Lehrjahr einzustufen.

b) Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer, welche bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber eine Ausbildung zur Friseurin/zum Friseur absolvieren möchten, können ein Ausbildungsverhältnis von maximal 18 Monaten vereinbaren. Ziel eines solchen Ausbildungsverhältnisses ist hierbei der Antritt zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung. Die Kosten für den erstmaligen Antritt zur Lehrabschlussprüfung trägt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber. Ein Berufsschulbesuch

Für die ersten zwölf Monate dieses Ausbildungsverhältnisses gebührt die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres und ab dem 13. Monat die Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahres.

Personen mit Lehrzeiten im Lehrberuf Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)/Friseur und Perückenmacher (Stylist), jedoch ohne positiver Lehrabschlussprüfung bzw. Absolventinnen/Absolventen einer gleichgehaltenen schulischen Ausbildung, können kein Ausbildungsverhältnis im 2. Bildungsweg vereinbaren.

§ 4 Haararbeiterinnen und Haararbeiter

Als Haararbeiterinnen/Haararbeiter gelten alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche die Tätigkeiten des Tressierens, Knüpfens, Kordelns, Nähens oder Tambourierens durchführen. Für die Ausübung einer der oben angeführten Tätigkeiten gebührt eine Zulage von € 2,15 pro angefangene Stunde dieser Tätigkeiten.

§ 5 Zulagen

A) Salonleiterinnen und Salonleiter

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorwiegend Friseur Tätigkeiten im Betrieb ausüben und schriftlich vereinbart haben, dass zusätzliche Arbeiten, wie zum Beispiel die Arbeitseinteilung, die Führung von Stundenlisten, die Materialausgabe und deren Bestellung, verrichtet werden, erhalten für die zusätzliche Ausübung dieser Tätigkeiten eine monatliche Zulage in Höhe von 13 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs. A, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

B) Ausbilderinnen und Ausbilder

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Lehrvertrag als Ausbilderin bzw. Ausbilder eingetragen sind, erhalten für die Zeit der Eintragung zu ihrem zuletzt ausbezahlten Lohn, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen auszubildenden Lehrlinge, eine monatliche Zulage in Höhe von 10 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs. A, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

von 20 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs. A, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

§ 6 Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 7 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. April 2018 in Kraft.

Wien, am 12. März 2018

Für die Bundesinnung der Friseure
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Wolfgang Eder
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Vida,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Bernd Brandstetter
Bundesgeschäftsführer

Anhang A

A) Kollektivvertragliche Mindestmonatslöhne ab 1.4.2019

Lohngruppen

1.) Angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	€ 1.410,--
2.) im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure	€ 1.500,--
3.) im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure	€ 1.530,--
4.) im 4. und 5. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure	€ 1.570,--
5.) ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure	€ 1.691,--

A) Kollektivvertragliche Mindestmonatslöhne ab 1.4.2020

Lohngruppen

1.) Angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	€ 1.501,--
2.) im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure	€ 1.530,--
3.) im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure	€ 1.561,--
4.) im 4. und 5. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure	€ 1.601,--
5.) ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure	€ 1.725,--